



Ausgabe: Oktober 2024

Demokratie-Newsletter

Der Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte sowie Staats- und Rechtsphilosophie an der Universität Zürich von Professor Kley gibt monatlich einen Demokratie-Newsletter heraus. Der Newsletter beinhaltet eine Auswahl der wichtigsten Meldungen, Mitteilungen, Entscheidungen und Urteile im Bereich der Demokratie und der politischen Rechte – in der Schweiz, in Europa und der Welt. Wir achten hierbei darauf, dass auch wichtige und aktuelle Themen aus den Bereichen Föderalismus, Politik, Staats- und Rechtsphilosophie sowie Fragen aus dem öffentlich-rechtlichen Verfahrensrecht aufgeführt werden.

1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»	2
2. Gerichtsurteile	3
2.1 <i>Bundesgericht</i>	3
2.2 <i>Kantonale Entscheide</i>	4
2.3 <i>Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)</i>	6
3. Neue Volksinitiativen.....	6
4. Publikationen.....	7
5. Dokumentation und Kontakt.....	8



1. Medienberichte zum Thema «Demokratie»

NZZ 03.10.2024, S. 19

Demokratie braucht Lokalmedien. Aber Medien schaffen noch keine Demokratie. Das müssen die Bürgerinnen und Bürger tun – Tamedia baut ab. Das betrifft auch die Regionalzeitungen. Doch der Aufschrei über den „Raubbau“ ist verfehlt. Medien sind Unternehmen, nicht staatspolitische Institutionen. ([Link](#))

NZZ 05.10.2024, S. 16

„Die Freiheit, die Partei zu wechseln, hat eine Grenze“: Das Bundesgericht begründet, warum der Übertritt der Zürcher Kantonsrätin Isabel Garcia von der GLP zur FDP zu untersuchen ist – Zum Entscheid trug bei, dass der Kanton sein Parlament seit 2007 nach dem doppelten Proporz wählt. ([Link](#))

plädoyer 07.10.2024

Bundesrat legt Notrecht sehr weit aus – Staatsrecht · Der Bundesrat legte kürzlich einen Bericht zu seiner Notrechtspraxis und zu geplanten Veränderungen vor. Staatsrechtler kritisieren, die Regierung gebe sich zu viel Spielraum. Zudem fehle eine Aufarbeitung der Corona-Zeit. ([Link](#))

NZZ 14.10.2024, S. 18

E-Collecting: Das sichere digitale Unterschriftensammeln ist kein Mythos – Das elektronische Sammeln von Unterschriften rückt in greifbare Nähe. Dies ist eine begrüßenswerte Entwicklung – zumindest, wenn einige wichtige Voraussetzungen erfüllt sind. ([Link](#))

NZZ 15.10.2024, S. 8

Ein Münzwurf entscheidet bei einer Gemeinderatswahl im Wallis. Weil zwei Kandidaten mit demselben Familiennamen genau gleich viele Stimmen erzielten – Seit 1972 gab es in Veysonnaz, einem kleinen Walliser Bergdorf, nur noch stille Wahlen. Am Wochenende gaben rekordverdächtige 88 Prozent der Wähler eine Stimme ab. Und doch war es eine Stimme zu wenig. ([Link](#))

**schweizer
monat** 23.10.2024

„Die Demokratie kann auch eine sehr schlechte Staatsform sein“ – Studio Schweizer Monat #91: Philipp Bagus, libertärer Ökonom und Autor von «Die Ära Milei», spricht über Javier Milei und den Aufstieg der Libertären. ([Link](#))

NZZ 25.10.2024, S. 19

Richterliche Ansichten zur Richterwahl – In einer Umfrage lehnt eine Mehrheit der Schweizer Richter das geltende Selektionsverfahren bei Richterwahlen ab. Die zentrale Rolle der Parteien tangiere ihre Unabhängigkeit. Doch Gerichte üben durchaus auch selber eine politische Funktion aus. (Gastkommentar von Prof. Dr. Langer) ([Link](#))



2. Gerichtsurteile

2.1 Bundesgericht



Urteil des Bundesgerichts vom 22. Mai 2024 (1C 223/2023)¹

Erwahrung der Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates, Parteiwechsel von Kantonsrätin Isabel Garcia – Die wiedergewählte Kantonsrätin Isabel Garcia informierte die Öffentlichkeit 5 Tage nach der Publikation der Wahlergebnisse, dass sie von der GLP zur FDP wechseln würde. Der Kantonsrat erwarhte daraufhin an seiner konstituierenden Sitzung die Wahlergebnisse, wogegen sich die Beschwerdeführenden wehren – Zunächst verneint das Bundesgericht eine materielle Beschwer bezüglich einer Wahl in eine Kommission und tritt auf die Beschwerde insofern nicht ein – Der Erwahrungsbeschluss ist ein selbständiger organisatorischer Hoheitsakt im Rahmen der politischen Rechte, mit dem numerisch das Stimmenverhältnis einer Abstimmung und, daraus abgeleitet, der Volksbeschluss zuhanden der Öffentlichkeit förmlich festgestellt wird. Jedoch ist er kein geeignetes Anfechtungsobjekt einer Stimmrechtsbeschwerde, mit welcher die freie und unverfälschte Willensbildung und Willensbetätigung der Stimmberechtigten gemäss Art. 34 Abs. 2 BV überprüft wird – Entgegen des Wortlautes von § 42 lit. b VRG/ZH ist eine Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsrates über Stimmrechtsbeschwerden beim Verwaltungsgericht Zürich zulässig, da ansonsten die Anforderungen von Art. 88 Abs. 2 BGG nicht eingehalten wären. Die Beschwerdeführenden haben damit prinzipiell den kantonalen Rechtsweg nicht ausgeschöpft, allerdings durften sie gestützt auf die Rechtsprechung in [BGE 135 I 19](#) darauf vertrauen, dass das Bundesgericht auf eine direkte Anfechtung des Erwahrungsbeschlusses eintreten würde – Im Einklang jener Rechtsprechung betont das Bundesgericht die Freiheit des Mandats als Bestandteil von Art. 34 BV und dass ein Parteiwechsel aufgrund einer Änderung der politischen Überzeugungen keine Verletzung der politischen Rechte der Stimmberechtigten darstelle – Die Freiheit, die Partei zu wechseln habe aber eine Grenze. Im Rahmen der nach doppeltem Pukelsheim durchgeführten Kantonsratswahl kommen den Listen der Parteien im Vergleich zu den Persönlichkeiten der einzelnen Kandidierenden nochmals erhöhtes Gewicht zu. In diesem Zusammenhang sei die Vorenthaltung der „wahren“ Listenzugehörigkeit als eine Irreführung der Stimmberechtigten und damit als Verletzung von Art. 34 Abs. 2 BV zu qualifizieren – Entscheidend sei somit, ob die Beschwerdegegnerin den festen Entschluss zum Parteiwechsel bereits im Zeitpunkt der Wahl gefasst und entsprechende Vorkehrungen getroffen oder Aussagen gemacht hätte. Um dies zu ermitteln, sei die Sache ans Verwaltungsgericht Zürich zu überweisen – Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut soweit es darauf eintritt und überweist die Sache im Sinne der Erwägungen ans Verwaltungsgericht Zürich.

¹ Zur Publikation vorgesehen.



Urteil des Bundesgerichts vom 28. August 2024 ([2C 871/2022](#))²

Ansprache von Bundesrat Ueli Maurer zur am 15. Mai 2022 stattfindenden Frontex-Abstimmung – Die UBI hatte eine Beschwerde gegen die Ansprache 2022 aufgrund einer Verletzung des Vielfaltsgebots, welches aufgrund des Zeitpunkts und der Intensität der Ausstrahlung streng anzuwenden sei, einstimmig gutgeheissen – Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Ausstrahlung der Bundesratsansprache vor Abstimmungen im Vergleich zu anderen Abstimmungssendungen einen abweichenden Charakter habe, da der Bundesrat in dieser seiner gesetzlichen Informationspflicht nachkomme und die Beschwerdeführerin nur beschränkte Kontrolle über den Inhalt der Sendung habe. Aus diesem Grund sei das Vielfaltsgebot nicht gleich streng anzuwenden wie für andere Abstimmungssendungen – Das Bundesgericht erachtet unter diesen Umständen das Vielfaltsgebot als nicht verletzt und heisst die Beschwerde gut.



Urteil des Bundesgerichts vom 19. September 2024 ([1C 426/2023](#)) (franz.)

Teilungültigkeitserklärung der kantonalen Verfassungsinitiative „OUI au recyclage des déchets non biodégradables“ aufgrund Verstoss gegen übergeordnetes Recht – Die Initiative verlangt ein kantonales Verbot von neuen Schlackendeponien und der Ergreifung von Massnahmen zur Verwertung von vorhandener Schlacke und anderen bioaktive Materialien – Das Bundesgericht ist der Ansicht, dass die Initiative der Zusammenarbeit der Kantone, welche in Art. 31a USG statuiert ist, systematisch zuwiderlaufen würde – Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab.



Urteil des Bundesgerichts vom 19. September 2024 ([1C 115/2024](#)) (ital.)

Voranschlag 2024 des Kantons Tessin – Die Beschwerdeführenden verlangen aufgrund zweier Artikel, welcher Anweisungen an die Exekutive bezüglich Ausgaben im Asylbereich enthalten, die Unterstellung unters fakultative Finanzreferendum – Umstritten ist die Rechtsnatur des Voranschlags. Während die Beschwerdeführenden darin einen generell-abstrakten Erlass, und damit einen referendumsfähigen Akt sehen, ist der Kanton der Meinung, dass es sich um einen internen Akt handle und die Abnahme durch die Legislative keine Rechtswirkungen nach aussen erzeuge – Das Bundesgericht qualifiziert die Artikel als interne Akte und weist die Beschwerde ab, soweit es darauf eintritt.

2.2 Kantonale Entscheide



Urteil des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 26. Januar 2023 ([EGV-SZ 2023 B 7.1](#))

Beratung des Voranschlags anlässlich der Gemeindeversammlung – Der Beschwerdeführer stellte diverse Detailfragen aus der detaillierten Ausführung des Voranschlags, welche vom Gemeinderat mit der Begründung unbeantwortet blieben, dass, in Übereinstimmung mit dem kantonalen Finanzhaushaltsrecht, lediglich die grobe Darstellung des Voranschlags (der zweistufige Voranschlag) Gegenstand der Versammlung sei und er Fragen zur detaillierten Ausführung vorgängig hätte einreichen müssen – Das Verwaltungsgericht betont, dass die kürzliche

² Zur Publikation vorgesehen.



Revision des FHG-BG das Frage- und Antragsrecht an der Gemeindeversammlung unberührt gelassen habe und folglich aus dem Gegenstand der Beratung keine Pflicht zur vorgängigen Einreichung von Fragen abgeleitet werden kann – Nichtsdestotrotz führt das Gericht die Nichtbeantwortung der Fragen nicht auf den Unwillen, sondern auf das Unwissen des Gemeinderats zurück, was keine Verletzung der Willensbildung der Stimmberechtigten darstelle – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.



Urteil des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 22. Februar 2023 ([EGV-SZ 2023 B 7.2](#))

Nichtzulassung von Rückweisungs- bzw. Verschiebungsanträgen an der Gemeindeversammlung – Anlässlich einer Abstimmung über eine Ausgabenbewilligung von CHF 46 Mio. wurden Rückweisungs- und Verschiebungsanträge vom Gemeinderat als unzulässig zurückgewiesen, da es sich um ein der Urnenabstimmung unterliegendes Sachgeschäft i.S.v. § 12 Abs. 1 lit. c GOG/SZ handelte – Das Gericht hält fest, dass Rückweisungs- und Verschiebungsanträge in diesem Kontext unzulässig seien, wenn es sich um verdeckte Ablehnungs- oder Nichteintretentscheide handelt, welche bei Urnenabstimmungsgeschäften unzulässig seien. Um festzustellen, ob dies der Fall sei, sei im Einzelfall auf die Umstände des Antrags und auf die Äusserungen des Antragsstellers abzustellen – Das Gericht erachtet die Anträge als zulässig und heisst die Beschwerde gut.



Urteil des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 10. Oktober 2023 ([EGV-SZ 2023 B 7.3](#))

Vereinbarkeit von gleichzeitigen Rückweisungs- und Verschiebungsanträgen anlässlich einer Ausgabenbewilligung an der Gemeindeversammlung – Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die Gegenüberstellung von Verschiebungsantrag und Rückweisungsantrag nicht rechtmässig gewesen sei, da diese sich gegenseitig nicht ausschlossen – Das Verwaltungsgericht legt die verschiedenen Zwecke der beiden formellen Anträge dar und stellt fest, dass diese auch kumulativ angenommen werden könnten – Das Verwaltungsgericht heisst die Beschwerde gut, soweit es darauf eintritt.



Urteil des Verwaltungsgerichts Schwyz vom 24. Oktober 2023 ([EGV-SZ 2023 B 7.4](#))

Kommunale Volksabstimmung vom 27. August über die Ausgabebewilligung für die Erstellung einer Asylunterkunft – Der Beschwerdeführer verlangt aufgrund der lediglich 30 Stimmen betragenden Mehrheit eine Nachzählung – Das Verwaltungsgericht führt aus, dass der Kanton Schwyz im Ergebnis keine über den bundesverfassungsmässigen Anspruch nach Art. 34 Abs. 2 BV hinausgehende, vom einzelnen Stimmbürger durchsetzbare Verpflichtung zur Nachzählung eines Wahl- oder Abstimmungsergebnisses kenne. Das heisst, ein Nachzählungsanspruch bestehe nur in jenen knapp ausgegangenen Fällen, in denen der Bürger auf konkrete Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Auszählung oder für ein gesetzwidriges



Verhalten der zuständigen Organe hinzuweisen vermag; die Knappheit des Ergebnisses allein genüge nicht – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.



Urteil des Verwaltungsgerichts Tessin vom 28. Mai 2024 ([52.2024.188](#))

Kommunale Abstimmung über einen Kredit von CHF 650'000 für den Bau eines neuen Altersheims und einer Parkgarage – Der Beschwerdeführer macht diverse Ungenauigkeiten und Falschinformationen im Abstimmungsbüchlein der Gemeinde geltend. Namentlich sei auch die Abstimmungsfrage tendenziös formuliert – Das Verwaltungsgericht erachtet die Sprache des Büchleins teilweise als etwas kategorisch, jedoch nicht als erheblich mangelhaft. Die Stimmberechtigten seien in der Lage auf der Grundlage des Büchleins sich frei eine Meinung zu bilden – Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde ab.



Urteil des Kantonsgerichts Genf vom 17. September 2024 ([ACST/15/2024](#))

Teilweise Gültigerklärung der kantonalen Volksinitiative „OUI, JE PROTÈGE LA POLICE QUI ME PROTÈGE !“ – Die Beschwerdeführenden machen geltend, dass die Initiative, welche Verfahrenshürden für die Strafverfolgung von Polizistinnen und Polizisten statuieren möchte, übergeordnetes Recht, namentlich die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz verletze – Das Gericht sieht eine Verletzung von Art. 139 ff. StPO. Es heisst die Beschwerde gut und erklärt die Initiative teilweise für ungültig.

2.3 Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

keine

3. Neue Volksinitiativen



Überblick hängige Volksinitiativen³

- Initiativen im Sammelstadium ([15](#)) (-1)
- In Auszählung ([1](#)) (0)
- Beim Bundesrat hängig ([11](#)) (-1)
- Beim Parlament hängig ([6](#)) (+2)
- Abstimmungsreife Volksinitiativen ([1](#)) (0)



Verfügung der Bundeskanzlei vom 17. September 2024

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für eine direktdemokratische und wettbewerbsfähige Schweiz – keine EU-Passivmitgliedschaft (Kompass-Initiative)“ hat die Vorprüfung bestanden. Die Sammelfrist läuft bis am 1. April 2026. ([BBI 2024 2414](#))

³ Stand 31.10.2024.



Botschaft des Bundesrates vom 16. Oktober 2024

In seiner Botschaft zur Eidgenössischen Volksinitiative „Für eine Einschränkung von Feuerwerk“ empfiehlt der Bundesrat die Ablehnung der Initiative. ([BBI 2024 2685](#))



Verfügung der Bundeskanzlei vom 16. Oktober 2024

Die Eidgenössische Volksinitiative „Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)“ ist mit 107 910 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Die Initiative fordert die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Sie sollen namentlich ihren Wohnort selber wählen können und Anspruch auf die dafür erforderlichen Unterstützungs- und Anpassungsmassnahmen bekommen. ([BBI 2024 2637](#))

4. Publikationen

DeFacto BRUHIN STEFAN, Fraktionen im bikameralen Parlament: Parteien sprechen nicht mit einer Stimme, DeFacto vom 28. Oktober 2024 ([Link](#))



EHRENZELLER KASPAR, Gertrude Lübke-Wolff: Demophobie. Muss man die direkte Demokratie fürchten? (Rezension), ZBI 125/2024, S. 570 ff. ([Swisslex](#))

DeFacto GSCHWIND EVA, Gefälschte Demokratie: Der Basler „Unterschriftenbschiss“ von 1977, DeFacto vom 14. Oktober 2024 ([Link](#))

sui generis GUBLER MONA, One or Several Types of Constitutional Law?, On the Hierarchy of Constitutional Norms, sui generis 2024, S. 185 ff. ([Link](#))

DeFacto HEIMANN ANDRI/SCHWAB LOÏC, Bevölkerungsrat: Ein möglichst vielfältiges Abbild der Schweizer Bevölkerung, DeFacto vom 8. Oktober 2024 ([Link](#))

DeFacto LÜSCHER SANDRO, SVP im Hoch, Grün im Tief: Zwischenbilanz nach 7 kantonalen Wahlen, DeFacto vom 22. Oktober 2024 ([Link](#))



MARTY DICK, Furchtlose Wahrheiten, Betrachtungen eines Staatsanwalts unter Personenschutz, Zürich 2024 ([Verlag](#))



MÜLLER GEORG, Wahl der Auslegungsmethoden nach politischen Gesichtspunkten?, ZBI 125/2024, S. 517 f. ([Swisslex](#))



DeFacto PERRON LOUIS, Nate Silver oder Prof. Lichtman? Hochsaison für Prognosemodelle vor den US-Wahlen, DeFacto vom 24. Oktober 2024 ([Link](#))



PFISTERER THOMAS, Vom Beitrag des Parlaments zur dynamischen Rechtsübernahme, Unser Recht vom 28. Oktober 2024 ([Link](#))



SCHMID STEFAN G., Das „ungeschriebene“ obligatorische Staatsvertragsreferendum, ZBI 125/2024, S. 519 ff. ([Swisslex](#))



TSCHANNEN PIERRE/LIENHARD ANDREAS/SPRECHER FRANZISKA/TSCHENTSCHER AXEL/ZELLER FRANZ, Die staatsrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in den Jahren 2023 und 2024, ZBJV 10/2024, S. 485 ff. ([Link](#))

5. Dokumentation und Kontakt



Sammlung der Demokratie-Newsletter: [Lehrstuhl Prof. Dr. A. Kley](#)
Newsletter: [An- und Abmeldung](#)
Wir freuen uns über Ihre [Hinweise und Anregungen](#).



Vollständige Artikelsammlung: [Zentralbibliothek Zürich](#)



Urteils- bzw. Entscheidungssammlung des Bundesgerichts:
[Schweizerisches Bundesgericht](#)

Kontakt:

Lehrstuhl für öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, sowie Staats- und Rechtsphilosophie
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Universität Zürich
lst.kley@rwi.uzh.ch

Redaktion

Sandro Trapani, MLaw
Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Kley
Isabel Liniger, MLaw